

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eilendorf“ vom 21.09.2021¹



Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt am 01.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (5) Die Sanierungssatzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes Eilendorf wird aufgehoben.
- (6) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

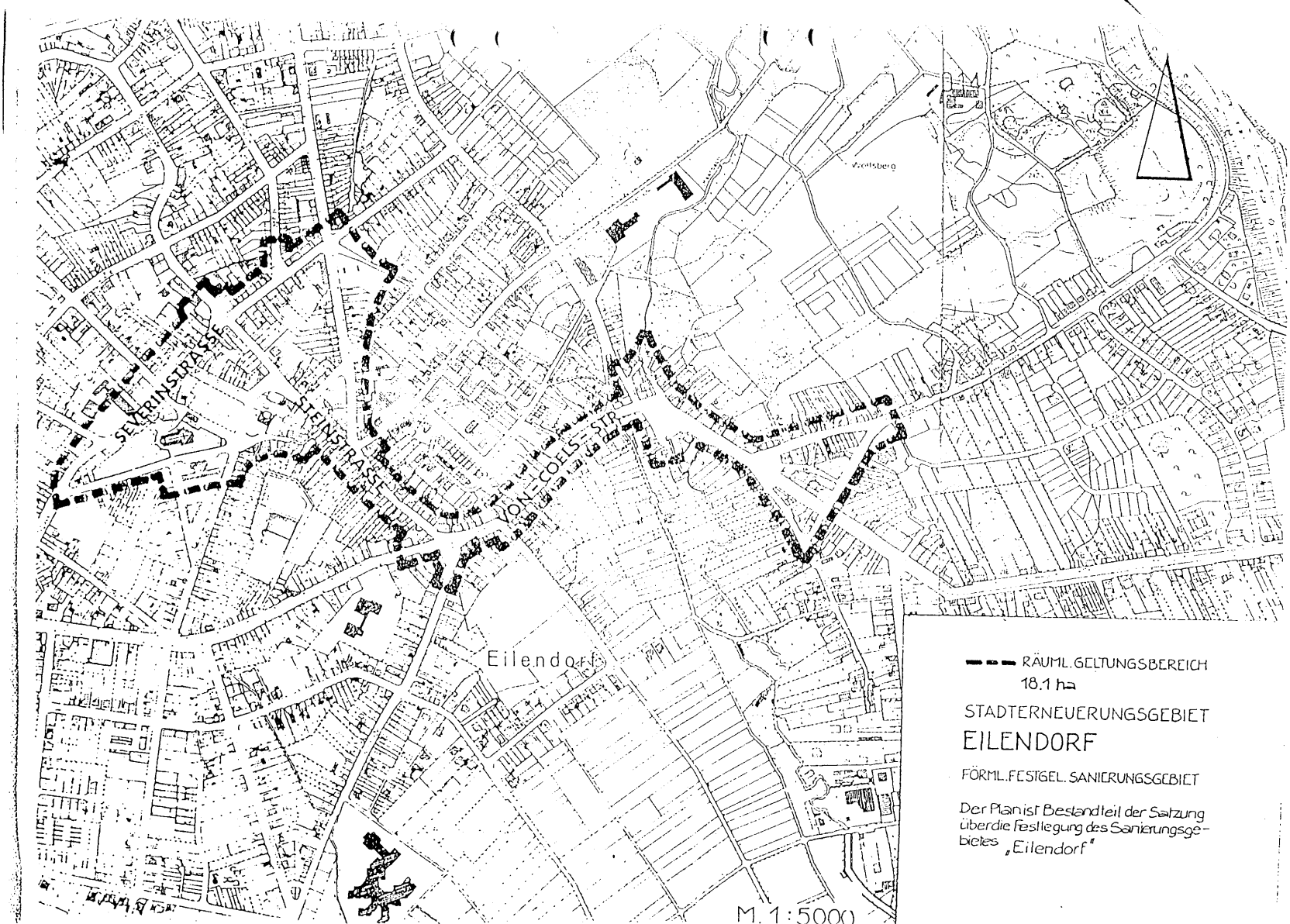
Aachen, den 21.09.2021, 18:19 Uhr

gez.

(Sibylle Keupen)

Oberbürgermeisterin

¹ veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 01.10.2021, in Kraft getreten am 02.10.2021



--- RAÜML. GELTUNGSBEREICH
18,1 ha

STADTERNEUERUNGSGEBIET
EILENDORF

FÖRML. FESTGEL. SANIERUNGSGEBIET

Der Plan ist Bestandteil der Satzung
über die Festlegung des Sanierungsge-
bietes „Eilendorf“

M. 1:5000